

Amtsblatt der Europäischen Union

C 245



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

24. Juni 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 245/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9854 - KHS/FERRUM) ⁽¹⁾	1
2021/C 245/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10294 — MUFG/SMFG/MHFG/Resona HD/JV) ⁽¹⁾	2
2021/C 245/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10279 — TFS/Mitsui/MAF Colombia) ⁽¹⁾	3
2021/C 245/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10241 — Colony Capital/Liberty Global/JV) ⁽¹⁾	4
2021/C 245/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9686 — Mitsui/Belchim Crop Protection) ⁽¹⁾	5
2021/C 245/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10329 — Fairfax/Eurolife) ⁽¹⁾	6
2021/C 245/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9677 — DIC/BASF Colors & Effects) ⁽¹⁾	7

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 245/08	Euro-Wechselkurs — 22. Juni 2021	8
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 245/09	Euro-Wechselkurs — 23. Juni 2021	9
2021/C 245/10	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 15. Dezember 2020 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.39563 – Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel — Berichterstatter: Irland	10
2021/C 245/11	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Sache AT.39563 – Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel (neuer Beschluss)	11
2021/C 245/12	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Ersetzung der mit dem Beschluss C(2015) 4336 final vom 24. Juni 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgesetzten Geldbußen in Bezug auf CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A. und CoopboxEastern s.r.o. (Sache AT.39563 – Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2020) 8940)	13

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten

2021/C 245/13	Änderungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs	16
---------------	---	----

EFTA-Überwachungsbehörde

2021/C 245/14	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	17
---------------	--	----

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2021/C 245/15	Urteil des Gerichtshofs vom 9. Februar 2021 in der Rechtssache E-1/20 — Kerim gegen Norwegische Regierung, vertreten durch die Einwanderungsbeschwerdekammer (Utlendingsnemnda – UNE) (Freizügigkeit – Richtlinie 2004/38/EG – Missbrauch – Scheinehen – Abgeleitete Rechte für Drittstaatsangehörige)	19
2021/C 245/16	Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2021 in der Rechtssache E-5/20 — SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Bâtiment et des Travaux Publics gegen Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (Staatshaftung – Richtlinie 2009/138/EG – aufsichtsrechtliche Pflichten – Versicherungsleistungen – Versicherungsnehmer und Begünstigte von Versicherungsleistungen)	20

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 245/17	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei	21
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 245/18	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10318 — Apollo Management / Verizon Media Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	33
2021/C 245/19	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10252 — Transgourmet Group/General Markets Food Iberica) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	35
2021/C 245/20	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10263 — Ardian/Deli Home ⁽¹⁾	36

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 245/21	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	37
2021/C 245/22	Mitteilung an MOHAMMAD ALI AL HABBO, dessen Name mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1016 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurde	57

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9854 - KHS/FERRUM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/01)

Am 17. Mai 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („Fusionskontrollverordnung“) die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 15. Juni 2021 unterrichteten die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 27.5.2021, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10294 — MUFG/SMFG/MHFG/Resona HD/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/02)

Am 18. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10294 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10279 — TFS/Mitsui/MAF Colombia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/03)

Am 18.6.2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10279 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10241 — Colony Capital/Liberty Global/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/04)

Am 18. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10241 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9686 – Mitsui/Belchim Crop Protection)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/05)

Am 11. Februar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M9686 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10329 — Fairfax/Eurolife)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/06)

Am 18. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10329 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9677 — DIC/BASF Colors & Effects)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 245/07)

Am 7. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9677 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Juni 2021

(2021/C 245/08)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,1894	CAD	Kanadischer Dollar	1,4726
JPY	Japanischer Yen	131,50	HKD	Hongkong-Dollar	9,2365
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7011
GBP	Pfund Sterling	0,85560	SGD	Singapur-Dollar	1,6009
SEK	Schwedische Krone	10,1570	KRW	Südkoreanischer Won	1 350,72
CHF	Schweizer Franken	1,0943	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0431
ISK	Isländische Krone	146,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7014
NOK	Norwegische Krone	10,2198	HRK	Kroatische Kuna	7,4985
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 196,34
CZK	Tschechische Krone	25,533	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9497
HUF	Ungarischer Forint	355,16	PHP	Philippinischer Peso	57,892
PLN	Polnischer Zloty	4,5328	RUB	Russischer Rubel	87,0550
RON	Rumänischer Leu	4,9255	THB	Thailändischer Baht	37,728
TRY	Türkische Lira	10,3395	BRL	Brasilianischer Real	5,9682
AUD	Australischer Dollar	1,5818	MXN	Mexikanischer Peso	24,4812
			INR	Indische Rupie	88,3735

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**23. Juni 2021**

(2021/C 245/09)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1951	CAD	Kanadischer Dollar	1,4667
JPY	Japanischer Yen	132,44	HKD	Hongkong-Dollar	9,2807
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6945
GBP	Pfund Sterling	0,85435	SGD	Singapur-Dollar	1,6064
SEK	Schwedische Krone	10,1288	KRW	Südkoreanischer Won	1 357,96
CHF	Schweizer Franken	1,0963	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9387
ISK	Isländische Krone	146,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7393
NOK	Norwegische Krone	10,1725	HRK	Kroatische Kuna	7,5009
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 265,33
CZK	Tschechische Krone	25,408	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9734
HUF	Ungarischer Forint	349,34	PHP	Philippinischer Peso	58,218
PLN	Polnischer Zloty	4,5227	RUB	Russischer Rubel	86,6975
RON	Rumänischer Leu	4,9263	THB	Thailändischer Baht	37,986
TRY	Türkische Lira	10,3334	BRL	Brasilianischer Real	5,9203
AUD	Australischer Dollar	1,5762	MXN	Mexikanischer Peso	24,2265
			INR	Indische Rupie	88,6476

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 15. Dezember 2020 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.39563 – Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel

Berichterstatter: Irland

(2021/C 245/10)

1. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss an drei juristische Personen der CCPL-Gruppe zu richten ist.
2. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) ist ebenfalls der Auffassung, dass die Kommission im Wege eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erneut Geldbußen gegen CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A. und Coopbox Eastern s.r.o. verhängen kann.
3. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Berechnung der Geldbußen auf der Grundlage der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
4. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) ist ebenfalls der Auffassung, dass der Beschlussentwurf der Kommission hinreichende Informationen und Erläuterungen zur Berechnung der Geldbußen enthält.
5. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission bezüglich der Endbeträge der gegen CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A. und Coopbox Eastern s.r.o. verhängten Geldbußen.
6. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Hiermit bestätige ich, dass Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Ungarn, die Niederlande, Slowenien und Schweden per Telefonkonferenz an dieser Sitzung des Beratenden Ausschusses teilgenommen und mich gebeten haben, die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Dirk VAN ERPS

Vorsitzender der Sitzung des Beratenden Ausschusses

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Sache AT.39563 – Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel (neuer Beschluss)**

(2021/C 245/11)

Der im Entwurf vorliegende Beschluss ist an drei Unternehmen der „CCPL-Gruppe“ gerichtet: CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A. und Coopbox Eastern s.r.o. (im Folgenden die „Adressaten“).

HINTERGRUND

Am 24. Juni 2015 erließ die Kommission in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens in der Sache AT.39653 – Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel den Beschluss C(2015) 4336 final (im Folgenden „Beschluss von 2015“). Mit dem Beschluss von 2015 wurde eine Untersuchung von fünf Kartellen abgeschlossen, die Polystyrol-Schaumstoffschalen (im Folgenden „Schaumstoffschalen“) und im Falle eines Kartells auch Polypropylen-Schaumstoffschalen (im Folgenden „biegesteife Schalen“) zur Verpackung frischer Lebensmittel (z. B. Fleisch, Geflügel, Obst und Fisch) für den Einzelhandel betrafen und an denen unter anderem die CCPL-Gruppe beteiligt war. Im Beschluss von 2015 wurden fünf getrennte Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens festgestellt. Jede davon hatte eine andere geografische Reichweite und eine andere Dauer. Mit dem fünf Kartelle betreffenden Beschluss von 2015 wurden wegen Beteiligung an drei dieser Kartelle unter anderem gegen die folgenden fünf juristischen Personen, die damals zur CCPL-Gruppe gehörten, Geldbußen verhängt: CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A., Poliemme S.r.l., Coopbox Hispania S.l.u. und Coopbox Eastern s.r.o. ⁽²⁾

Mit dem Beschluss von 2015 verhängte die Kommission Geldbußen von insgesamt 33 694 000 EUR gegen die oben genannten fünf juristischen Personen der CCPL-Gruppe. In dem Gesamtbetrag ist eine Ermäßigung um 25 % aufgrund der eingeschränkten Zahlungsfähigkeit dieser juristischen Personen berücksichtigt, die von der Kommission nach Prüfung des Antrags auf Zahlungsunfähigkeit festgestellt worden war, den diese Unternehmen nach Ziffer 35 der Geldbußenleitlinien der Kommission ⁽³⁾ eingereicht hatten.

Am 11. Juli 2019 fällte das Gericht ein Urteil in der Rechtssache T-522/15 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Urteil von 2019“), mit dem es die gegen die fünf oben genannten juristischen Personen verhängten Geldbußen zur Gänze aufhob, weil es dem Klagegrund, die Kommission habe die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit dieser Unternehmen unzureichend begründet, stattgab, während alle anderen Klagegründe zurückgewiesen wurden. Das Gericht erklärte daher den verfügenden Teil des Beschlusses von 2015, mit dem die Geldbußen von insgesamt 33 694 000 EUR gegen die oben genannten fünf juristischen Personen der CCPL-Gruppe verhängt worden waren, für nichtig. ⁽⁵⁾

VERFAHREN ZUM ERLASS EINES NEUEN BESCHLUSSES

Mit Schreiben vom 18. September 2019 teilte die Kommission CCPL S.c. – als oberster Muttergesellschaft der CCPL-Gruppe, die im Namen der juristischen Personen der Gruppe vorläufige Zahlungen tätigte und der diese Zahlungen nach dem Urteil von 2019 erstattet wurden – ihre Absicht mit, einen neuen Beschluss zur Verhängung von Geldbußen gegen diese juristische Personen der CCPL-Gruppe zu erlassen, und forderte die betroffenen juristischen Personen zur Stellungnahme auf. Zudem informierte die Kommission CCPL S.c. über ihre Absicht, bei der Berechnung des angepassten Grundbetrags dieselbe Methode wie im Beschluss von 2015 zugrunde zu legen. In ihrem Schreiben präzisierte die Kommission auch, dass sie gemäß dieser Methode bei jedem Gesamtbetrag der für jede der drei Zuwiderhandlungen berechneten Geldbußen die Schwelle von 10 % des Gesamtumsatzes der CCPL-Gruppe im letzten Geschäftsjahr vor Erlass des neuen Beschlusses berücksichtigen werde. Ferner würden etwaige Anträge auf Geldbußenermäßigung nach Ziffer 35 der Geldbußenleitlinien auf der Grundlage der aktuellsten Finanzdaten der CCPL-Gruppe geprüft.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Am 4. Oktober 2019 teilte die CCPL-Gruppe der Kommission mit, dass Coopbox Hispania S.l.u. sich seit 2018 in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren befand und Poliemme S.r.l. 2017 in Coopbox Group S.p.A. integriert worden war.

⁽³⁾ Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019, CCPL u. a./Kommission, T-522/15, ECLI:EU:T:2019:500, berichtet durch den Beschluss des Gerichts vom 6. September 2019, CCPL u. a./Kommission, T-522/15, ECLI:EU:T:2019:599.

⁽⁵⁾ Für nichtig erklärt wurden konkret Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f, g und h, Absatz 2 Buchstaben d und e sowie Absatz 4 Buchstaben c und d des Beschlusses von 2015.

Am 4. Oktober 2019 beantragten die Adressaten, die Kommission solle ihre Zahlungsunfähigkeit gemäß Ziffer 35 der Geldbußenleitlinien berücksichtigen. Um diesen Antrag zu prüfen, übermittelte die Kommission der CCPL-Gruppe mehrere Auskunftsverlangen nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽⁶⁾, mit denen sie Informationen über deren finanzielle Lage und konkrete sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anforderte.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 übermittelte CCPL eine Stellungnahme zum Schreiben der Kommission vom 18. September 2019. CCPL wies darin die Kommission darauf hin, dass der Gesamtumsatz des CCPL-Gruppe im Jahr 2019 voraussichtlich niedriger als im Jahr 2018 sein werde (und die Tätigkeiten in bestimmten früheren Geschäftsbereichen eingestellt würden). Ferner forderte CCPL die Kommission auf, den geringeren Umsatz bei der Anwendung der in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung 1/2003 festgelegten Schwelle von 10 % des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 bestätigte die Kommission ihre Absicht, einen neuen Beschluss zu erlassen, um die mit dem Urteil von 2019 für nichtig erklärten Abschnitte des verfügenden Teils des Beschlusses von 2015 durch Abschnitte zu ersetzen, mit denen die anwendbaren Geldbußen gegen die Adressaten verhängt und diese für ihre Beteiligung an drei Anbieterkartellen haftbar gemacht würden, die Schaumstoffschalen für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel in den getrennten geografischen Gebieten Italien, Südwesteuropa und Mittel- und Osteuropa betrafen. Bezüglich der Berechnung der Obergrenze der anwendbaren Geldbußen bestätigte die Kommission ihre Absicht, bei jedem Gesamtbetrag der Geldbuße für eine Zuwiderhandlung die Schwelle von 10 % des Gesamtumsatzes im Jahr vor dem Jahr des Erlasses des neuen Beschlusses anzuwenden. ⁽⁷⁾

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 übermittelte die CCPL-Gruppe eine weitere Stellungnahme zum Schreiben vom 15. Mai 2020, in denen sie ihre Äußerungen in den Schreiben vom 4. und 28. Oktober 2019 bekräftigte. Die CCPL-Gruppe forderte, dass die Geldbußen angemessen und gerecht sein und mit den gegen die anderen Adressaten des Beschlusses von 2015 verhängten Geldbußen im Einklang stehen müssten, um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung Rechnung zu tragen.

DER BESCHLUSSENTWURF

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die CCPL-Gruppe äußern konnte. Im Beschlussentwurf macht die Kommission keine neuen Beschwerdepunkte geltend und ändert auch den Inhalt der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 21. September 2012 in dieser Sache vorgebrachten Beschwerdepunkte nicht. Außerdem stellt die Kommission fest, dass Artikel 1 des Beschlusses von 2015 auch für die Adressaten, die dieses Verfahren betrifft, Rechtskraft erlangt hat. Im Beschlussentwurf beläuft sich der Gesamtbetrag der Geldbußen bei Anwendung der rechtlichen Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes der CCPL-Gruppe im Jahr 2019 bezüglich der Zuwiderhandlungen in Italien und Südwesteuropa auf 9 441 000 EUR. Die Kommission stellt im Entwurf fest, dass die in Ziffer 35 der Geldbußenleitlinien festgelegten Voraussetzungen für eine Zahlungsunfähigkeit derzeit nicht vorliegen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass sich die CCPL-Gruppe weder mit Anträgen noch mit Beschwerden an mich gewandt haben, stelle ich fest, dass in diesem Fall die Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 17 Dezember 2020.

Wouter WILS

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽⁷⁾ Die Kommission bestätigte in diesem Schreiben, dass mit dem geplanten Beschluss Geldbußen gegen drei juristische Personen der CCPL-Gruppe, d. h. die Adressaten, verhängt würden. Bezüglich der verbleibenden zwei juristischen Personen der CCPL-Gruppe, an die der Beschluss von 2015 gerichtet war, d. h. Poliemme S.r.l. und Coopbox Hispania S.l.u., erklärte die Kommission, dass der geplante Beschluss nicht an diese gerichtet sei, weil erstere ihren Betrieb offiziell eingestellt habe und die zweite sich in einem Liquidationsverfahren befinde.

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2020****zur Ersetzung der mit dem Beschluss C(2015) 4336 final vom 24. Juni 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgesetzten Geldbußen in Bezug auf CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A. und CoopboxEastern s.r.o.****(Sache AT.39563 – Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2020) 8940)***(Nur der englische und italienische Text sind verbindlich)**

(2021/C 245/12)

Am 17. Dezember 2020 erließ die Kommission einen Beschluss, mit dem die Geldbußen ersetzt wurden, die in einem früheren Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgesetzt worden waren. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Am 24. Juni 2015 erließ die Europäische Kommission einen an zehn Unternehmen (acht Hersteller und zwei Händler) gerichteten Beschluss wegen Verstoßes gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und für einige der Adressaten auch gegen Artikel 53 des EWR-Abkommens und verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 115 865 000 EUR (im Folgenden „Beschluss von 2015“). Der Beschluss von 2015 betrifft Schaumstoffschalen aus Polystyrol („Schaumstoffschalen“) zur Verpackung frischer Lebensmittel wie Fleisch, Geflügel, Obst und Fisch für den Einzelhandel. Er gilt fünf getrennten Kartellen, die jedes für sich als einzelne und fortgesetzte Zuwiderhandlung einzustufen sind in folgenden geografischen Gebieten tätig waren: Italien, Südwesteuropa („SWE“), Nordwesteuropa („NWE“), Frankreich und Mittel- und Osteuropa („MOE“).
- (2) Mit dem Beschluss von 2015 wurden gegen die fünf Adressaten der CCPL-Gruppe ⁽²⁾ wegen ihrer Beteiligung an den Zuwiderhandlungen in Bezug auf Italien, SWE und MOE Geldbußen in Höhe von insgesamt 33 694 000 EUR verhängt.

2. BESCHREIBUNG DER WETTBEWERBSSACHE**2.1. Verfahren**

- (3) Am 11. Juli 2019 erklärte das Gericht die gegen die Adressaten der CCPL-Gruppe verhängten Geldbußen insgesamt für nichtig (Rechtssache T-522/15, im Folgenden „Urteil von 2019“). Es gab dem Klagegrund der Klägerinnen statt, die Kommission habe unzureichend begründet, warum sie nicht in der Lage sei, die Zahlungsunfähigkeit zu bewerten. Die übrigen Klagegründe wurden abgewiesen.
- (4) Am 18. September 2019 teilte die Kommission der CCPL-Gruppe mit, dass sie beabsichtige, gegen die betreffenden Unternehmen der CCPL-Gruppe wegen der drei Zuwiderhandlungen, an denen sie beteiligt waren, Geldbußen zu verhängen, und forderte diese Unternehmen zur Stellungnahme auf. Am 4. Oktober 2019 übermittelte die CCPL-Gruppe ihre Stellungnahme und teilte der Kommission mit, dass Coopbox Hispania S.l.u. 2018 in Liquidation gegangen sei und Poliemme Srl 2017 in Coopbox Group SpA integriert worden sei.
- (5) Am 15. Dezember 2020 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme zu dem Beschluss ab.

2.2. Adressaten und Dauer

- (6) Der vorliegende Beschluss ist an drei juristische Personen der CCPL-Gruppe gerichtet: CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A. und Coopbox Eastern s.r.o.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ CCPL S.c., Coopbox Group S.p.A., Poliemme S.r.l., Coopbox Hispania S.l.u. und Coopbox Eastern s.r.o.

- (7) Wie im Beschluss von 2015 festgestellt, waren diese Unternehmen an drei separaten Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 AEUV beteiligt, die sich auf die folgenden geografischen Gebiete und Zeiträume bezogen:
- a) Italien: Coopbox Group S.p.A. und CCPL S.c. vom 18. Juni 2002 bis zum 17. Dezember 2007;
 - b) SWE: CCPL S.c. vom 26. Juni 2002 bis 13. Februar 2008;
 - c) MOE: Coopbox Eastern s.r.o. vom 5. November 2004 bis zum 24. September 2007, CCPL S.c. vom 8. Dezember 2004 bis zum 24. September 2007.

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlungen

- (8) Die Zuwiderhandlungen werden im Beschluss von 2015 beschrieben. Den drei separaten Kartellen werden Preiserhöhungen (MOE, Italien und SWE), Marktaufteilung (MOE und SWE), Kundenzuteilung (MOE, Italien und SWE) und Angebotsabsprachen (MOE und Italien) auf den Märkten für Schaumstoffschalen zur Last gelegt.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (9) Mit dem Beschluss wurden unter Anwendung der Geldbußenleitlinien aus dem Jahr 2006 ⁽³⁾ Geldbußen gegen die oben unter 2.2 genannten drei juristischen Personen der CCPL-Gruppe verhängt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (10) Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission den Umsatz der Unternehmen mit Schaumstoffschalen (einschließlich Standard-, Absorptions- und Barrierschalen) für Lebensmittelverpackungen im letzten vollständigen Geschäftsjahr ihrer Beteiligung an jedem der drei Kartelle sowie die Tatsache, dass horizontale Preisabsprachen, Marktaufteilung und Angebotsabsprachen naturgemäß zu den schädlichsten Wettbewerbsbeschränkungen gehören. Ferner trug sie der Dauer der Kartelle und – mittels eines entsprechenden zusätzlichen Betrags – dem Abschreckungsgedanken Rechnung.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (11) Nach Ansicht der Kommission lagen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.

2.4.3. Anwendung der Umsatz-Obergrenze von 10 %

- (12) Die Geldbußen übersteigen den gesetzlichen Höchstbetrag von 10 % des Gesamtumsatzes der CCPL-Gruppe von 2019 in Bezug auf die Zuwiderhandlungen in Italien und SWE. Daher wurden die diesbezüglichen Geldbußen auf diesen Prozentsatz herabgesetzt.

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006

- (13) Die Kommission gewährte im Zusammenhang mit den Zuwiderhandlungen in Italien, SWE und MOE Ermäßigungen in Höhe von 20 %, 30 % bzw. 30 %.

2.4.5. Ermäßigung der Geldbußen wegen der Dauer des Verfahrens

- (14) Die Kommission gewährte jedem Adressaten in Bezug auf jedes Kartell ausnahmsweise eine Ermäßigung der Geldbuße um 5 %, um der erheblichen Verfahrensdauer und den besonderen Umständen des Falles Rechnung zu tragen. Die Ermäßigung wurde nach Berücksichtigung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes vorgenommen, um sicherzustellen, dass sie sich auf die gegen alle Adressaten verhängten Geldbußen auswirkte.

2.4.6. Zahlungsfähigkeit

- (15) CCPL beantragte eine Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage von Ziffer 35 der Geldbußenleitlinien („Zahlungsunfähigkeit“). Im Beschluss wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine „Zahlungsunfähigkeit“ nicht erfüllt sind, weshalb keine weitere Herabsetzung der Geldbuße erfolgte.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

3. FAZIT

(16) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:

Für die Italien betreffende Zuwiderhandlung:

a) Coopbox Group S.p.A. und CCPL S.c., gesamtschuldnerisch: 4 627 000 EUR.

Für die SWE betreffende Zuwiderhandlung:

a) CCPL S.c.: 4 010 000 EUR.

Für die MOE betreffende Zuwiderhandlung:

a) Coopbox Eastern s.r.o. und CCPL S.c., gesamtschuldnerisch: 789 000 EUR.

b) Coopbox Eastern s.r.o. 15 000 EUR

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

STÄNDIGER AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

**Änderungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer
Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs**

(2021/C 245/13)

Das am 18. November 2020 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Protokolls 9 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ist am 22. Dezember 2020 in Kraft getreten und gilt ab dem 1. Januar 2021.

Dieses Abkommen und die aktualisierte konsolidierte Fassung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs sind nun auf der Website des EFTA-Sekretariats veröffentlicht worden.

Sie sind unter den nachstehenden Links zu finden:

<https://www.efta.int/Agreement-Annexes-and-Protocols-2477>

und

<https://www.efta.int/legal-texts/the-surveillance-and-court-agreement/amendments-protocol-9>

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 245/14)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	10. März 2021
Nummer der Beihilfesache	86460
Nummer der Entscheidung	016/21/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Gebiet	Gesamtes norwegisches Staatsgebiet
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Änderungen der COVID-19-Zuschussregelung für Unternehmen, die erhebliche Umsatzeinbußen erlitten haben
Rechtsgrundlage	Gesetz über eine befristete Zuschussregelung für Unternehmen, die nach August 2020 erhebliche Umsatzeinbußen erlitten haben
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ausgleich von Einbußen, die Unternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie erlitten haben, zwecks Sicherung von Arbeitsplätzen und Gewährleistung einer rascheren Erholung der Wirtschaft nach der Krise
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	Vor der Änderung wurde die maximale Auswirkung auf den Haushalt für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 28. Februar 2021 mit 5 Mrd. NOK veranschlagt. Dieser Betrag kommt zur für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2020 geschätzten maximalen Auswirkung auf den Haushalt von 30 Mrd. NOK hinzu. Norwegen geht davon aus, dass die Änderung des Anpassungsfaktors für Januar und Februar 2021 zu einer Erhöhung der geschätzten Auswirkung auf den Haushalt um 125 Mio. NOK führen wird.
Intensität	100 %
Laufzeit	Die verlängerte Regelung deckt vom 1. September 2020 bis zum 28. Februar 2021 erlittene Verluste.
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Unternehmen, die in der Gewinnung und Produktion von Erdöl oder der Stromwirtschaft (Erzeugung, Übertragung, Vertrieb oder Handel) tätig sind, sowie von Finanzinstituten, Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck in Investitionen besteht, privaten Kindergärten und Fluggesellschaften

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Brønnøysundregistrene [Registerzentrum Brønnøysund] Postboks 900 N-8910 Brønnøysund NORWEGEN
--	--

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 9. Februar 2021

in der Rechtssache E-1/20

**Kerim gegen Norwegische Regierung, vertreten durch die Einwanderungsbeschwerdekammer
(Utlendingsnemnda – UNE)***(Freizügigkeit – Richtlinie 2004/38/EG – Missbrauch – Scheinehen – Abgeleitete Rechte für Drittstaatsangehörige)*

(2021/C 245/15)

In der Rechtssache E-1/20, Kerim gegen Norwegische Regierung, vertreten durch die Einwanderungsbeschwerdekammer (*Utlendingsnemnda – UNE*) – ERSUCHEN des Obersten Gerichtshofs Norwegens (*Norges Høyesterett*) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, insbesondere des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 35 – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson (Berichterstatter) sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann am 9. Februar 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Um feststellen zu können, dass eine Scheinehe im Sinne des Artikels 35 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, vorliegt, wenn begründete Zweifel an der tatsächlichen Echtheit der betreffenden Ehe bestehen, müssen die nationalen Behörden auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung feststellen, dass mindestens ein Ehegatte die Ehe im Wesentlichen eingegangen ist, um missbräuchlich das Recht eines drittstaatsangehörigen Ehegatten auf Freizügigkeit und Aufenthalt zu erlangen, und nicht, um eine echte Ehe zu schließen.
2. Um feststellen zu können, dass eine Scheinehe im Sinne des Artikels 35 der Richtlinie 2004/38 vorliegt, wenn begründete Zweifel an der tatsächlichen Echtheit der betreffenden Ehe bestehen, müssen die Tatsachen in ihrer Gesamtheit festgestellt und gewürdigt werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, mit welcher subjektiven Absicht der EWR-Staatsangehörige die Ehe mit dem Drittstaatsangehörigen eingegangen ist.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 25. Februar 2021****in der Rechtssache E-5/20****SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Bâtiment et des Travaux Publics gegen
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein***(Staatshaftung – Richtlinie 2009/138/EG – aufsichtsrechtliche Pflichten – Versicherungsleistungen –
Versicherungsnehmer und Begünstigte von Versicherungsleistungen)*

(2021/C 245/16)

In der Rechtssache E-5/20, SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Bâtiment et des Travaux Publics gegen Finanzmarktaufsicht Liechtenstein – ERSUCHEN des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), insbesondere der Artikel 27 und 28, und ihrer Vorläufer, der Richtlinie 73/239/EWG, der Richtlinie 88/357/EWG und der Richtlinie 92/49/EWG – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann am 25. Februar 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Die Artikel 27 und 28 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), die Richtlinie 73/239/EWG, die Richtlinie 88/357/EWG und die Richtlinie 92/49/EWG verleihen Wirtschaftsbeteiligten, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens geltend machen, Gläubiger eines Versicherungsunternehmens zu sein, keine ausdrücklichen Rechte und können keine Haftungsansprüche gegen eine Aufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der Staatshaftung begründen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei

(2021/C 245/17)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 12. Mai 2021 von Eurofer (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmte korrosionsbeständige Stähle im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu untersuchende Ware

Gegenstand dieser Untersuchung sind flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem Stahl oder nicht legiertem Stahl, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl,
- nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse.

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der mutmaßlich gedumpten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in Russland und der Türkei (im Folgenden „betroffene Länder“), die derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7210 90 80, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7212 50 90, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30, ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 41 00 30, 7210 49 00 20,

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

7210 49 00 30, 7210 61 00 20, 7210 61 00 30, 7210 69 00 20, 7210 69 00 30, 7210 90 80 92, 7212 30 00 20, 7212 30 00 30, 7212 50 61 20, 7212 50 61 30, 7212 50 69 20, 7212 50 69 30, 7212 50 90 14, 7212 50 90 92, 7225 92 00 20, 7225 92 00 30, 7225 99 00 22, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 92, 7225 99 00 93, 7226 99 30 10, 7226 99 30 30, 7226 99 70 13, 7226 99 70 93, 7226 99 70 94). Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der zu untersuchenden Ware in Abschnitt 2.

Die Behauptung, die Ausfuhren aus den betroffenen Ländern seien gedumpte, stützt sich auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Die auf der Grundlage dieses Vergleichs berechneten Dumpingspannen sind für alle betroffenen Länder erheblich.

4. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus den betroffenen Ländern in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (*) hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

5.1 **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2 **Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

(*) Bekanntmachung über die Folgen des Ausbruchs des COVID-19 (Coronavirus) für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (ABl. C 86 vom 16.3.2020, S. 6).

5.3 Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller ⁽⁵⁾ der zu untersuchenden Ware aus den betroffenen Ländern sind gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1 Untersuchung der ausführenden Hersteller

5.3.1.1 Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern

a) Stichprobenverfahren

Da in den betroffenen Ländern eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD682_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden der betroffenen Länder Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden der betroffenen Länder und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden der betroffenen Länder) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2531) zur Verfügung.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden der betroffenen Länder zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird. ⁽⁶⁾

⁽⁵⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

⁽⁶⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2531) zur Verfügung. Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2 Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

⁽⁷⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽⁸⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können innerhalb dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2531) zur Verfügung.

5.4 Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2531) zur Verfügung.

5.5 Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses

Sollten Dumping und eine verursachte Schädigung festgestellt werden, so ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse nicht zuwiderlaufen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen dazu zu übermitteln, ob die Einführung von Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen – auch der Fragebogen für Verwender der zu untersuchenden Ware – steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2531) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6 **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3, 5.4 und 5.5 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite. ⁽⁹⁾

5.7 **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum des endgültigen Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

⁽⁹⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel.: + 32 22979797) an den Trade Service Desk.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.8 *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung)⁽¹⁰⁾ tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail-Adresse (Dumping betreffend Russland):

TRADE-AD682-CRS-DUMPING-Russia@ec.europa.eu

E-Mail-Adresse (Dumping betreffend die Türkei):

⁽¹⁰⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

TRADE-AD682-CRS-DUMPING-Turkey@ec.europa.eu

E-Mail-Adresse (Schädigung und Unionsinteresse):

TRADE-AD682-CRS-INJURY@ec.europa.eu

6. Zeitplan für die Untersuchung

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, allerspätestens jedoch 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission 4 Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers 4 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.

- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Interessierte Parteien werden gebeten, die in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen auch in Bezug auf Interventionen der Anhörungsbeauftragten, einschließlich Anhörungen, einzuhalten. Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| ☐ | „Sensitive“ version (zur vertraulichen Behandlung) |
| ☐ | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFÜHREN BESTIMMTER KORROSIONSBESTÄNDIGER
STÄHLE MIT URSPRUNG IN RUSSLAND UND DER TÜRKEI**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die zu untersuchende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren in die Union und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Russland und der Türkei in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in Russland in die Union		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in der Türkei in die Union		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware (jeglichen Ursprungs) in die Union		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Russland und der Türkei		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10318 — Apollo Management / Verizon Media Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 245/18)

1. Am 15. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Investmentfonds, die von Tochtergesellschaften von Apollo Management, L.P. („Apollo Management“, USA) verwaltet werden,
- Verizon Media Netherlands B.V. (Niederlande) und Oath Inc. (USA) sowie bestimmte Tochtergesellschaften (zusammen „Verizon Media Group“).

Apollo übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Verizon Media Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo Management: Wertpapieranlagen,
- Verizon Media Group: Tätigkeiten in der Medien- und Technologiebranche.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10318 — Apollo Management / Verizon Media Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**Sache: M.10252 — Transgourmet Group/General Markets Food Iberica)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/19)

1. Am 15. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- General Markets Food Iberica Gruppe („GM Food“, Spanien), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Bright Food (China),
- Transgourmet Holding AG („Transgourmet“, Schweiz), kontrolliert von der Coop-Gruppe Genossenschaft (Schweiz).

Transgourmet übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von GM Food.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GM Food: Vertrieb von Lebensmitteln und Near-Food-Produkten des täglichen Bedarfs an Einzelhändler, z. B. Supermärkte, und Gastronomiebetriebe (Restaurants, Hotels und Catering-Unternehmen), vor allem in Spanien.
- Transgourmet: Abhol- und Belieferungsgroßhandel mit Ge- und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs in mehreren EU- und Nicht-EU-Ländern; über die Bell Food Group Herstellung von verarbeiteten Fleischerzeugnissen, Gewürzen/getrockneten Kräutern und einer Vielzahl von Convenience-Produkten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10252 — Transgourmet Group/General Markets Food Iberica

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**Sache: M.10263 — Ardian/Deli Home****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 245/20)

1. Am 16. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ardian France SA („Ardian“, Frankreich),
- Deli Home Holding B.V. („Deli Home“, Niederlande).

Ardian übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Deli Home.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ardian: Verwaltung von Private-Equity-Vermögenswerten,
- Deli Home: Herstellung von Holzprodukten für die Wohnungsmodernisierung; Lieferung an Einzelhändler, Baustoffhändler und Online-Märkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10263 — Ardian/Deli Home

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 245/21)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ⁽¹⁾ der Kommission veröffentlicht

BEKANNTMACHUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Etyek-Buda/Etyek-Budai“

PDO-HU-A1350-AM03

Datum der Mitteilung: 1. April 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Erweiterung des abgegrenzten Gebiets – Biatorbágy

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

- IV. Abgegrenztes Gebiet
- VIII. Weitere Bedingungen

b) einschlägige Kapitel des Einzigsten Dokuments:

- Abgegrenztes geografisches Gebiet
- Weitere Bedingungen

c) Begründung:

Die Änderung des abgegrenzten Gebiets wirkt sich nicht auf den Zusammenhang zwischen dem Erzeugungsgebiet und dem Erzeugnis aus, da die Bedingungen des Katastergebiets mit denen des abgegrenzten Gebiets der g. U. Etyek-Buda identisch sind. Die Einstufung als Weinbaugebiet sowie die Möglichkeit der Herstellung von Erzeugnissen der g. U. Etyek-Buda ermöglichen Biatorbágy die Vermarktung dieser Weine in einer hochwertigeren Kategorie, was als Anreiz für weitere Erzeuger dienen könnte, in den Markt einzutreten, hochwertigeren Wein zu erzeugen und dadurch den Tourismus und die Gastronomie vor Ort zu unterstützen.

2. Erweiterung des abgegrenzten Gebiets – Budapest XII. Bezirk, Liegenschaftskataster Nr. 9597/1

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

- IV. Abgegrenztes Gebiet

b) einschlägige Kapitel des Einzigsten Dokuments:

- Abgegrenztes geografisches Gebiet

c) Begründung:

Die Änderung des abgegrenzten Gebiets wirkt sich nicht auf den Zusammenhang zwischen dem Erzeugungsgebiet und dem Erzeugnis aus, da die Bedingungen des Katastergebiets mit denen des abgegrenzten Gebiets der g. U. Etyek-Buda identisch sind.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Erweiterung des abgegrenzten Gebiets – Aba, Seregélyes

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

- IV. Abgegrenztes Gebiet
- VIII. Weitere Bedingungen

b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

- Abgegrenztes geografisches Gebiet
- Weitere Bedingungen

c) Begründung:

Die beiden Gemeinden befinden sich am Südufer des Velenzer Sees und weisen dieselben natürlichen und klimatischen Bedingungen sowie dieselbe Bodenstruktur auf wie die Nachbargemeinden, die bereits in der Produktspezifikation der g. U. Etyek-Buda enthalten sind. Die Änderung des abgegrenzten Gebiets wirkt sich nicht auf den Zusammenhang zwischen dem Erzeugungsgebiet und dem Erzeugnis aus, da die Gegebenheiten des Katastergebiets mit denen des abgegrenzten Gebiets der g. U. Etyek-Buda identisch sind.

4. Erweiterung des abgegrenzten Gebiets – Tabajd

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

- IV. Abgegrenztes Gebiet
- VIII. Weitere Bedingungen

b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

- Abgegrenztes geografisches Gebiet
- Weitere Bedingungen

c) Begründung:

Das Dorf Tabajd und sein Verwaltungsgebiet liegen im Norden des Komitats Fejér. Im Umland der Gemeinde wechseln sich Hügel Landschaften und Flachland ab. Hier sind ausgezeichnete Bedingungen für die Erzeugung von leichten, harmonischen Muskatweinen, Schaumweinen und sonstigen Weißweinsorten vorhanden. Die Änderung des abgegrenzten Gebiets wirkt sich nicht auf den Zusammenhang zwischen dem Erzeugungsgebiet und dem Erzeugnis aus, da die Bedingungen des Katastergebiets mit denen des abgegrenzten Gebiets der g. U. Etyek-Buda identisch sind.

5. Erweiterung des abgegrenzten Gebiets – Perbál

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

- IV. Abgegrenztes Gebiet
- VIII. Weitere Bedingungen

b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

- Abgegrenztes geografisches Gebiet
- Weitere Bedingungen

c) Begründung:

Perbál liegt an den Hängen der Hügel von Buda und Nyakas im Zsámbéker Becken. Bereits seit mehreren Jahrhunderten werden in dieser Gemeinde Trauben für die Erzeugung von Qualitätsweinen angebaut.

Die Änderung des abgegrenzten Gebiets wirkt sich nicht auf den Zusammenhang zwischen dem Erzeugungsgebiet und dem Erzeugnis aus, da die Bedingungen des Katastergebiets mit denen des abgegrenzten Gebiets der g. U. Etyek-Buda identisch sind.

6. Hinzufügung neuer Lagen (Páty)

a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

- IV. Abgegrenztes Gebiet

- b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

— Abgegrenztes geografisches Gebiet

- c) Begründung:

Auf Wunsch der Gemeinde Páty wurden in die Produktspezifikation fünf Lagen (mit der ungarischen Bezeichnung Hegyi-dűlő, Lövöldöző-hegy, Mézes-hegy, Nagy-hegy, Zsámbéki úti dűlő) aufgenommen. An den Hängen bei Mézes und Nagy, die den Großteil der Rebflächen von Páty ausmachen, herrscht eine lange Weinbautradition. Hegyi-dűlő und Lövöldöző-hegy befinden sich zwischen den herrlichen Weinkellern von Páty und Mézes auf einem Flachhang in Südwestlage in einer wunderschönen Umgebung. Der Zsámbéki úti dűlő ist ein Flachhang in West- bis Südwestlage. Durch die Einbeziehung der Bezeichnungen der Lagen, an denen die erlesenen Weine erzeugt werden, können Qualitätsweine eines enger eingegrenzten Gebiets auf dem Markt präsentiert werden.

7. Hinzufügung einer neuen Lage (Tök)

- a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

— IV. Abgegrenztes Gebiet

- b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

— Abgegrenztes geografisches Gebiet

- c) Begründung:

Auf Wunsch der Weinbaugemeinde Nyakas wurde zur Produktspezifikation eine neue Lage (Felső-somos) hinzugefügt. Vor der großangelegten Nutzung wurde der bei Somos/Felső-somos gelegene Hang in kleinere, in Privatbesitz befindliche Rebflächen aufgeteilt. Diese Lage ist im Katastergebiet als Fläche I. Klasse eingestuft. Seit 2015 werden auf dieser Fläche wieder Rebstöcke angebaut, von denen hervorragende Trauben zur Weinherstellung gewonnen werden.

8. Hinzufügung einer neuen Lage (Etyek)

- a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

— IV. Abgegrenztes Gebiet

- b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

— Abgegrenztes geografisches Gebiet

- c) Begründung:

Tibor Báthori war bis zu seinem Tod im Jahr 2004 ein herausragender Vertreter des Weinbaugebiets von Etyek-Buda. Er hat viel für das Weinbaugebiet und seine Weine getan und sich insbesondere für die Steigerung des Bekanntheitsgrads des Chardonnay aus Etyek eingesetzt. 1992 wurde er zum Winzer des Jahres ernannt. Zu seinen Ehren wurde in Etyek eine Gedenkplakette angebracht und in dem Teil von Öreg, in dem sich sein Weinkeller befand, ein Hang – Báthori-dűlő – nach ihm benannt.

9. Keine obligatorische Angabe des Jahrgangs auf Weinen mit der g. U. Etyek-Buda

- a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

— IV. Abgegrenztes Gebiet

- b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

— Abgegrenztes geografisches Gebiet

- c) Begründung:

Zum Ausgleich der Alterungseffekte. Eine konstante Qualität lässt sich viel leichter sicherstellen, wenn Weine verschnitten werden, ohne dass ein Jahrgang angegeben wird. Die Angabe des Jahrgangs hat keinen Einfluss auf die Wirkung der Merkmale des Erzeugungsgebiets auf das Erzeugnis, sodass diese Änderung den Charakter der Weine mit der g. U. Etyek-Buda nicht wesentlich ändern würde.

10. Verwendung des Ausdrucks „Velencei-tavi“ [Velenzer See] bei im Bezirk Velence erzeugten Weinen

- a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:

— IV. Abgegrenztes Gebiet

b) einschlägige Kapitel des Einzigen Dokuments:

— Abgegrenztes geografisches Gebiet

c) Begründung:

Der Begriff „Velencei-tavi“ [Velenzer See] bezeichnet kein neues Erzeugnis, sondern ersetzt den bisherigen Namen „Velencei“. Die neue Bezeichnung kann auf Weinbauerzeugnissen erscheinen, die die Vorschriften der Produktspezifikation erfüllen und aus Trauben der Gemeinden der Weinbaugemeinschaft Velenzer See erzeugt werden.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Etyek-Buda

Etyek-Budai

2. **Art der geografischen angabe:**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. Schaumwein

5. Qualitätsschaumwein

4. **Beschreibung der weine**

1. *Wein – Weiß*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine besitzen eine grüngelbe bis goldgelbe Farbe. Diese feinen Weine sind sehr aromatisch mit Noten weißer Blüten (Holunderblüte, Lindenblüte, Akazie) und fruchtigen Noten (weißfleischiger Pfirsich). Am Gaumen wird ihre frische Fruchtigkeit durch eine prägnante, aber reife und elegante Säure ergänzt.

* Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9
Mindestgesamtsäure:	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

2. *Wein – Frisch*

KURZBESCHREIBUNG

Diese Weißweine besitzen eine grüngelbe bis strohgelbe Farbe und zeichnen sich durch einen frische, fruchtig-leichten Geschmack aus. Da sie durch Verschnitt mehrerer Keltertraubensorten entstehen, besitzen sie eine frische, prägnante, aber reife Säure, die durch Fruchtigkeit ergänzt wird.

- * Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9
Mindestgesamtsäure:	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

3. Wein – Rosé

KURZBESCHREIBUNG

Die Roséweine besitzen eine lachs- bis hellrote Farbe. Ihre intensiven, komplexen Aromen zeichnen sich durch das Bukett rotfleischiger Früchte (Brombeeren, Himbeeren) aus. Dank reifer Säuren, die von eleganten Tanninen begleitet werden, sind sie am Gaumen fruchtig und frisch.

- * Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9
Mindestgesamtsäure:	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

4. Wein – Rot

KURZBESCHREIBUNG

Die Rotweine besitzen eine purpur- bis rubinrote Farbe. Sie sind fruchtig mit Aromen rotfleischiger Früchte (Brombeere, Sauerkirsche, Himbeere). Der mittlere Tannin- und Alkoholgehalt verleiht ihnen einen leichten Geschmack. Ihre Säuren harmonisieren gut mit den fruchtigen Aromen (Brombeere, Himbeere, Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Sauerkirsche).

- * Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9

Mindestgesamtsäure:	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

5. Schaumwein – Weiß

KURZBESCHREIBUNG

Diese leicht grünlichen Weine weisen eine kristallklare Perlung auf und haben dank der Vielfalt der Sorten einen stets frischen und leicht aromatischen Geschmack. Am Gaumen dominiert die reife Säurestruktur, wobei die Säuren einen frischen und spritzigen, aber leichten Charakter und eine stählerne Textur besitzen. Dank der Vielfalt der Sorten zeichnen sich Schaumweine aus Etyek-Buda durch eine einzigartige Aroma- und Geschmacksvielfalt und eine kräftige Säure aus, die stets mit einem fruchtigen Geschmack einhergeht.

* Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9,5
Mindestgesamtsäure:	5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

6. Schaumwein – Rosé

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine besitzen wenige Farbstoffe, sind aber stets hell-lachsfarben oder zwiebelschalenfarben mit einer leuchtenden, violetten Schattierung. Im Aroma zeichnen sich Schaumweine aus Etyek-Buda durch die intensive Fruchtigkeit roter Früchte (Kirsche, Sauerkirsche) aus, die sich am Gaumen fortsetzt. Der Geschmack der sehr säurehaltigen Rosé-Schaumweine aus Etyek-Buda entsteht durch reife Säuren ohne bittere oder herbe Noten.

* Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9,5
Mindestgesamtsäure:	5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

7. *Qualitätsschaumwein – Weiß*

KURZBESCHREIBUNG

Die weißen Qualitätsschaumweine weisen eine leicht grünliche Farbe mit einem Hauch Goldgelb auf. Es dominieren die Aromen weißfleischiger Früchte (Pfirsich, Nektarine, Apfel, Birne, Litschi), die durch aufgrund der längeren Reifung entstandene röstige Biskuitnoten ergänzt werden. Die weißen Qualitätsschaumweine aus Etyek-Buda weisen zwar einen hohen Säuregehalt auf, aber ihre Säuren sind nicht scharf und passen gut zur Textur eines Qualitätsschaumweins. Weiße Qualitätsschaumweine aus Etyek-Buda behalten neben ihrem cremigen Geschmack, der während der Reifung entsteht, auch ihren charakteristischen Geschmack nach weißfleischigen Früchten.

* Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	10
Mindestgesamtsäure:	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

8. *Qualitätsschaumwein – Rosé*

KURZBESCHREIBUNG

Diese Weine sind lachsfarben mit Rosa- und Violetttönen. Ihre Aromen von rotfleischigen Früchten (Kirschen, Sauerkirschen, Blaubeeren, Brombeeren) mit mittlerer Intensität werden durch die während der Reifung entstehenden Noten gerösteter Haselnüsse ergänzt. Neben einer Säure, die das Rückgrat dieser Weine bildet, dominiert auch der Geschmack nach roten Früchten.

* Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte gelten für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9,5
Mindestgesamtsäure:	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Einschränkung bei bestimmten Weinen

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Bei Weiß-, Rosé- oder Rotweinen mit der Bezeichnung „késői szüretelésű bor“ [Wein aus Spätlese], „jégbor“ [Eiswein], „válogatott szüretelésű bor“ [Wein aus ausgewählter Lese], „töppedt szőlőből készült bor“ [Wein aus eingetrockneten Trauben] oder mit Angabe der Lagebezeichnung ist eine Anreicherung oder Süßung verboten.

Bei frischen Weinen muss der Verschnitt mindestens zwei bzw. darf er höchstens vier Sorten enthalten.

Regeln für den Weinbau

Anbauverfahren

Erziehungsform:

Bei vor dem 1. August 2010 bepflanzten Rebflächen ist jedwede in der Vergangenheit zulässige Erziehungsform gestattet, solange der Weinbau auf der jeweiligen Rebfläche fortgesetzt wird.

Bei nach dem 1. August 2010 bepflanzten Rebflächen: Umbrella-Erziehung, Moser-Erziehung, Sylvoz-Erziehung, niedrige und mittelhohe Kordon-Erziehung, Guyot-Erziehung, Einzelspaliererziehung, Kopf- und Gobelet-Erziehung.

Pflanzdichte: Bei vor dem 1. August 2010 bepflanzten Rebflächen ist jedwede in der Vergangenheit zulässige Pflanzdichte gestattet, solange der Weinbau auf der jeweiligen Rebfläche fortgesetzt wird. Bei nach dem 1. August 2010 bepflanzten Rebflächen: mindestens 3 300 Rebstöcke je Hektar.

Ernteverfahren: manuell oder maschinell, außer bei Weinen mit der Bezeichnung „válogatott szüretelésű bor“ [Wein aus ausgewählter Lese], „jégbor“ [Eiswein] oder „töppedt szőlőből készült bor“ [Wein aus eingetrockneten Trauben] oder Qualitätsschaumweinen mit der Bezeichnung „Crémant“, die nur manuell gelesen werden dürfen.

Festsetzung des Erntezeitpunkts: Der Beginn der Weinlese wird jährlich vom Rat der Weinberggemeinden des Weinbaugebiets Etyek-Buda festgesetzt. Die betreffende Entscheidung wird vom Rat der Weinberggemeinden nach Maßgabe seiner Satzung veröffentlicht.

Mindestzuckergehalt der Trauben (ausgedrückt als natürlicher Alkoholgehalt und ungarischer Mostgrad (°MM))

Anbauverfahren

Natürlicher Mindestzuckergehalt der Trauben (g/l):

- bei Weinen mit Angabe der Lagebezeichnung: 193,6,
- bei frischen Weinen: 168,1,
- in allen anderen Fällen: 151,5.

Potenzieller Mindestalkoholgehalt der Trauben (in % vol) bei 20 °C:

- bei Weinen mit Angabe der Lagebezeichnung: 11,5,
- bei frischen Weinen: 10,0,
- in allen anderen Fällen: 9,0.

5.2. Höchsterträge

Wein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein – manuelle und mechanische Lese

100 Hektoliter je Hektar

Bei Weinen mit Angabe der Lagebezeichnung – manuelle und mechanische Lese

80 Hektoliter je Hektar

Wein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein – manuelle Lese

13 600 kg Trauben je Hektar

Wein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein – mechanische Lese

13 100 kg Trauben je Hektar

Bei Weinen mit Angabe der Lagebezeichnung – manuelle Lese

11 000 kg Trauben je Hektar

Bei Weinen mit Angabe der Lagebezeichnung – mechanische Lese

10 500 kg Trauben je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

Definition des abgegrenzten Gebiets:

Flächen in:

— Budapest (XII. Bezirk, Liegenschaftskataster Nr. 9597/1, XXII. Bezirk – Budafok)

— den Gemeinden Biatorbágy, Budajenő, Budakeszi, Páty, Perbál, Pilisborosjenő, Üröm, Telki und Tök im Komitat Pest und

— den Gemeinden Aba, Alcsútdoboz, Bicske, Csabdi, Etyek, Felcsút, Gárdony, Gyúró, Kajászó, Kápolnásnyék, Martonvásár, Nadap, Pákozd, Pázmánd, Seregélyes, Sukoró, Tabajd, Tordas, Vál und Velence im Komitat Fejér,

die gemäß dem Weinbaukataster als Flächen I. oder II. Klasse eingestuft sind.

7. **Wichtigste keltertraubensorte(n)**

budai – budai zöld

budai – zöld budai

budai – zöldfehér

budai – zöldszőlő

cabernet franc – cabernet

cabernet franc – carbonet

cabernet franc – carmenet

cabernet franc – gros cabernet

cabernet franc – gros vidur

cabernet franc – kaberne fran

cabernet sauvignon

chardonnay – chardonnay blanc

chardonnay – kereklevelű

chardonnay – morillon blanc

chardonnay – ronci bilé

chasselas – chasselas blanc

chasselas – chasselas dorato

chasselas – chasselas doré

chasselas – chrupka belia

chasselas – fehér fábiánszőlő

chasselas – fehér gyöngyszőlő

chasselas – fendant blanc

chasselas – sasza belaja

chasselas – weisser gutedel

cserszegi fűszeres

csókaszőlő

ezerfürtű

ezerjő – kolmreifler
ezerjő – korponai
ezerjő – szadocsina
ezerjő – tausendachtgute
ezerjő – tausendgute
ezerjő – trummertraube
furmint – furmint bianco
furmint – moslavac bijeli
furmint – mosler
furmint – posipel
furmint – som
furmint – szigeti
furmint – zapfner
gohér – guhér
gohér – körteszőlő
gohér – sárga gohér
gohér – török gohér
gohér – zöld gohér
hárslevelű – feuilles de tilleul
hárslevelű – garszleveljü
hárslevelű – lindeblättrige
hárslevelű – lipovina
irsai olivér – irsai
irsai olivér – muskat olivér
irsai olivér – zolotis
irsai olivér – zolotisztűj rannűj
juhfark – fehérboros
juhfark – lämmerschwantz
juhfark – mohácsi
juhfark – tarpai
kadarka – csetereska
kadarka – fekete budai
kadarka – gamza
kadarka – jenei fekete
kadarka – kadar
kadarka – kadarka negra
kadarka – negru moale
kadarka – szkadarka
kadarka – törökszőlő
karát
királyleányka – dánosi leányka
királyleányka – erdei sárga

királyleányka – feteasca regale
királyleányka – galbena de ardeal
királyleányka – königliche mädchentraube
királyleányka – königstochter
királyleányka – little princess
kék bakator
kékfrankos – blauer lemlberger
kékfrankos – blauer limberger
kékfrankos – blaufränkisch
kékfrankos – limberger
kékfrankos – moravka
kéknyelű – blaustängler
kékoportó – blauer portugieser
kékoportó – modry portugal
kékoportó – portugais bleu
kékoportó – portugalske modré
kékoportó – portugizer
merlot
mátrai muskotály
olasz rizling – grasevina
olasz rizling – nemes rizling
olasz rizling – olaszrizling
olasz rizling – riesling italien
olasz rizling – risling vlassky
olasz rizling – taljanska grasevina
olasz rizling – welschrieslig
ottonel muskotály – miszket otonel
ottonel muskotály – muscat ottonel
ottonel muskotály – muskat ottonel
pinot blanc – fehér burgundi
pinot blanc – pinot beluj
pinot blanc – pinot bianco
pinot blanc – weissburgunder
pinot noir – blauer burgunder
pinot noir – kisburgundi kék
pinot noir – kék burgundi
pinot noir – kék rulandi
pinot noir – pignula
pinot noir – pino csernűj
pinot noir – pinot cernii
pinot noir – pinot nero
pinot noir – pinot tinta
pinot noir – rulandski modre
pinot noir – savagnin noir

pinot noir – spätburgunder
pintes
piros bakator – bakar rózsza
piros bakator – bakator rouge
piros bakator – bakatortraube
rajnai rizling – johannisberger
rajnai rizling – rheinriesling
rajnai rizling – rhine riesling
rajnai rizling – riesling
rajnai rizling – riesling blanc
rajnai rizling – weisser riesling
rizlingszilváni – müller thurgau
rizlingszilváni – müller thurgau bijeli
rizlingszilváni – müller thurgau blanc
rizlingszilváni – rivaner
rizlingszilváni – rizvanac
sauvignon – sauvignon bianco
sauvignon – sauvignon bijeli
sauvignon – sauvignon blanc
sauvignon – sovinjon
syrah – blauer syrah
syrah – marsanne noir
syrah – serine noir
syrah – shiraz
syrah – sirac
szürkebarát – auvergans gris
szürkebarát – grauburgunder
szürkebarát – graumönch
szürkebarát – pinot grigio
szürkebarát – pinot gris
szürkebarát – ruländer
sárfehér
sárga muskotály – moscato bianco
sárga muskotály – muscat blanc
sárga muskotály – muscat bélűj
sárga muskotály – muscat de frontignan
sárga muskotály – muscat de lunel
sárga muskotály – muscat lunel
sárga muskotály – muscat sylvaner
sárga muskotály – muscat zlty
sárga muskotály – muskat weisser
sárga muskotály – weiler
sárga muskotály – weisser
tramini – gewürtztraminer

tramini – roter traminer
tramini – savagnin rose
tramini – tramin červené
tramini – traminer
tramini – traminer rosso
viognier
zefir
zengő
zenit
zweigelt – blauer zweigeltrebe
zweigelt – rotburger
zweigelt – zweigeltrebe
zöld szilváni – grüner sylvaner
zöld szilváni – silvanec zeleni
zöld szilváni – sylvánske zelené
zöld veltelíni – grüner muskateller
zöld veltelíni – grüner veltliner
zöld veltelíni – veltinské zelené
zöld veltelíni – zöldveltelíni

8. Beschreibung des zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

8.1. Wein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein – Natürliche Faktoren

Das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Weinen aus Etyek-Buda liegt im Nordosten des Transdanubischen Mittelgebirges und erstreckt sich vom Süden des Gerecse-Gebirges bis in die Hügel von Velence und Buda, auf deren Hängen und Ebenen die Trauben angebaut werden. Das Erzeugungsgebiet liegt am nördlichen Rand der Weinbauregion auf dem 47. Breitengrad.

Die vorherrschende Bodenart in Etyek-Buda ist kalkhaltiger brauner Waldboden, der sich überwiegend auf Kalkgestein gebildet hat.

Durch die nördliche Lage und die hügelige Landschaft ist das Klima in Etyek-Buda kühler als im Landesdurchschnitt und beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur hier 9,5–10,5 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei durchschnittlich 650 mm, wobei der Großteil des Niederschlags während der Vegetationszeit fällt.

Ein allgemeines Charakteristikum für das Klima in Etyek-Buda ist der konstante Wind im gesamten Weinbaugebiet. Mit den dort vorherrschenden Nordwestwinden dringen stets kühle Luftmassen in das Weinbaugebiet.

8.2. Wein – Menschliche Faktoren (1)

Seit der Herrschaft der Árpáden wird in Etyek-Buda Wein angebaut und erzeugt. Die Entwicklung der heutigen traditionellen Weinanbau- und -bereitungsverfahren wurde stark durch historische Umbrüche und die Ansiedlung verschiedener sprachlicher Minderheiten in der Region beeinflusst. Jede Volksgruppe brachte ihre eigene Weinbaukultur mit und trug somit zur Vielfalt im Weinbaugebiet Etyek-Buda teil. Der beste Ausdruck für diese Vielfalt sind die zahlreichen Rebsorten, die hier angebaut werden und sich im Laufe der Jahre an die Region angepasst haben. Die Verwendung so vielfältiger Rebsorten lässt sich dadurch erklären, dass es den lokalen Erzeugern, die die Alterungseffekte mindern wollten, gelang, bei den Ausgangsstoffen die Qualität zu erzeugen, die für die Herstellung von Qualitätsweinen erforderlich ist.

Die ersten magyarischen Siedler waren maßgeblich dafür verantwortlich, dass sich so viele Rebsorten entwickelten, da sie Rebsorten nach Etyek-Buda brachten, die dann über Jahrhunderte hinweg von den lokalen Erzeugern selektiert wurden. Bis heute werden in der Region zahlreiche Abkömmlinge dieser Sorten angebaut, von denen Juhfark die wichtigste ist.

8.3. *Wein – Menschliche Faktoren (2)*

Nach Ende der türkischen Herrschaft führten die deutschsprachigen Siedler in der Region eine rote Traubensorte namens Kékoportó (Portugieser) und mit ihr das Verfahren der Mazeration zur Herstellung von Rotwein ein.

Nach der Phylloxera-Epidemie führten die lokalen Weinbauern westliche Rebsorten ein, die sich gut an die lokalen Umweltbedingungen anpassten, und in den daraus hergestellten Weinen brachten sie die einzigartigen Merkmale des Erzeugungsgebiets Etyek-Buda zur Geltung. Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert wurden die Rebsorten Olaszrizling, Szürkebarát und die heute vorherrschende Sorte Chardonnay eingeführt.

Im 20. Jahrhundert konzentrierten sich die lokalen Weinbauern allmählich stärker auf aromatische Sorten wie Sauvignon und Ottonel muskotály. Mehrere dieser neu gezüchteten Sorten, die entsprechend den lokalen Umweltbedingungen selektiert wurden, fanden Eingang in die Erzeugung (z. B. Irsai Olivér, Zenit).

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung aromatischer Sorten hat sich in diesem Weinbaugebiet das schnelle, anaerobe Verfahren etabliert.

8.4. *Wein – Beschreibung der Weine*

Ein gemeinsames Merkmal der Weine aus Etyek-Buda ist ihr Reichtum an Aromen und Geschmacksrichtungen. Sowohl ihr Geschmack als auch ihr Aroma zeichnen sich durch eine starke Fruchtigkeit aus, deren Komplexität durch die Mineralität dieser Weine ergänzt wird. Trotz ihres hohen Säuregehalts sind ihre Säuren reif und frisch, was den Weinen ihre Frische verleiht.

8.5. *Wein – Zusammenhang zwischen Erzeugungsgebiet, menschlichen Faktoren und Erzeugnis (1)*

Das durch die Berglage bedingte kühle Klima von Etyek-Buda wird noch verstärkt durch die nordwestlichen Luftströme, die für eine konstante Luftbewegung im Weinbaugebiet sorgen. In der Sommerhitze bleiben die Säuren in den Trauben dank der frischen Brisen erhalten. Durch die konstante Luftbewegung und die im Laufe der Jahre entwickelten Erziehungsformen mit geringer Höhe der Rebstöcke kann der Wind leicht in das Blattwerk eindringen. Dadurch werden Pilzinfektionen der Reben verhindert und können die Trauben in gesundem und intaktem Zustand geerntet werden. Während der meist kühlen Herbstabende kühlen die Trauben ab, sodass sie bei niedrigeren Temperaturen verarbeitet werden können.

Diese natürlichen Faktoren tragen zur Fruchtigkeit und zur frischen Säurestruktur der Weine aus Etyek-Buda bei, da die Oxidationsprozesse während des Transports und der Verarbeitung im Falle von Trauben, die bei niedrigeren Temperaturen geerntet werden, langsamer ablaufen.

8.6. *Wein – Zusammenhang zwischen Erzeugungsgebiet, menschlichen Faktoren und Erzeugnis (2)*

Dieser natürliche Effekt wird durch die Anwendung eines jahrhundertealten Verfahrens in dem Weinbaugebiet noch verstärkt, bei dem die Trauben nach der Lese so schnell wie möglich verarbeitet werden. Diese Praxis ist Teil der Erfahrung und des Fachwissens, mit denen die lokalen Winzer die Qualität der Weine aus Etyek-Buda garantieren.

Dank der Wasserhaltefähigkeit der braunen Waldböden werden die Rebstöcke sogar im Sommer mit ausreichend Wasser versorgt. Auf den Hängen und Hügeln fällt Sonnenlicht mit einem größeren Einfallswinkel in die Bodenoberfläche und die Rebstöcke ein. Durch die Kombination dieser beiden natürlichen Faktoren wird die anhaltende, ausgewogene Entwicklung der Rebstöcke sichergestellt. Dank der üblicherweise hohen Laubwand treten nur selten Faktoren auf, die die Fotosynthese behindern, sodass die Trauben früher geerntet werden können und einen höheren Zuckergehalt aufweisen.

8.7. *Schaumwein und Qualitätsschaumwein – Menschliche Faktoren (1)*

Die Entwicklung der Schaumweinerzeugung in Etyek-Buda, wo sich Weinanbau und Weinbereitung seit der Herrschaft der Árpáden etabliert haben, geht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zurück. Die Geschichte der Schaumweinerzeugung in Etyek-Buda ist eng mit dem Namen des Schaumweinerzeugers József Törley verbunden, der im Jahr 1882 auf seinen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erworbenen Flächen in Etyek-Buda eine Produktionsanlage errichtete, in der ein champagnerähnlicher Schaumwein erzeugt wurde. Törley erkannte, dass Trauben aus Etyek eine hervorragende Basis für Schaumwein darstellen und sich die Keller von Budafok (Promontorium) gut für die Erzeugung von Schaumwein eignen.

Auf dieser Grundlage entwickelte sich in Etyek-Buda ein prosperierender Weinbau, sodass Anfang der 1910er Jahre beeindruckende zwei Millionen Flaschen Schaumwein aus den Trauben des Gebiets Etyek-Buda erzeugt werden konnten.

Neben József Törley trug auch sein für die Schaumweinherstellung zuständiger Kellermeister Louis François – der später eine eigene Schaumweinfabrik in Etyek-Buda gründete – wesentlich dazu bei, dass sich in Etyek-Buda die Tradition der Schaumweinerzeugung entwickelte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Kellerei Hungarovin in Budafok zum Zentrum der Schaumweinherstellung. Einen weiteren Impuls erhielt die Schaumweinherstellung dadurch, dass neben dem traditionellen Erzeugungsverfahren ein auf dem Dekantieren beruhendes Verfahren der Erzeugung in Behältern eingeführt wurde. Heute setzt Törley Pezsgőpincészet, der Rechtsnachfolger von Hungarovin mit den größten Rebflächen in der Region, diese Schaumweintraditionen fort, indem die entsprechenden Verfahren an die Qualitätsanforderungen der Schaumweinerzeugung angepasst und alle drei Erzeugungsverfahren angewandt werden.

8.8. Schaumwein – Menschliche Faktoren (2)

Die Einzigartigkeit der Schaumweinerzeugung in Etyek-Buda beruht auf der Zusammensetzung der Rebsorten. Das einzigartige und wesentliche Merkmal der Schaumweine aus Etyek-Buda ist ihre große Vielfalt an Rebsorten. Die weltweit wichtigsten Regionen für die Schaumweinerzeugung zeichnen sich dadurch aus, dass sich dort nur einige wenige Rebsorten und insbesondere solche etabliert haben, die sich an die sehr spezifischen klimatischen Bedingungen anpassen konnten. Jede der im Weinbaugebiet Etyek-Buda zulässigen weißen Rebsorten ist gut für die Erzeugung von weißem Schaumwein geeignet. Die hier führenden Sorten sind Chardonnay, Chasselas, Zöld veltelini, Olaszrizling und Mézesfőhő, auf die 60 % der gesamten Rebflächen entfallen. Die Verwendung so vielfältiger Rebsorten lässt sich dadurch erklären, dass es den lokalen Erzeugern, die die Alterungseffekte mindern wollten, stets gelungen ist, bei den Ausgangsstoffen die Qualität zu erzeugen, die für die Herstellung von hochwertigen Grundweinen erforderlich ist. Neben diesen weißen Rebsorten sollte auch die Bedeutung der roten Rebsorten – darunter der Sorte Pinot noir, die den perfekten Ausgangsstoff für weiße und roséfarbene Schaumweine darstellt – nicht außer Acht gelassen werden.

8.9. Schaumwein – Beschreibung der Weine

Gemeinsame Merkmale der Schaumweine aus Etyek-Buda sind ihr Reichtum an Aromen und Geschmacksrichtungen sowie ihre Frische. Sowohl ihr Geschmack als auch ihr Aroma zeichnen sich durch eine starke Fruchtigkeit und Komplexität aus.

Die Säuren besitzen einen frischen und spritzigen, aber leichten Charakter und eine stählerne Textur.

8.10. Schaumwein – Zusammenhang zwischen Erzeugungsgebiet, menschlichen Faktoren und Erzeugnis (1)

Bei den drei Erzeugungsverfahren für Schaumweine aus Etyek-Buda wird stets eine große Auswahl an Rebsorten verwendet, sodass daraus Schaumweine mit unterschiedlichem Charakter und Zuckergehalt hergestellt werden können.

Neben dem Klima tragen die kalkhaltigen Böden zum hohen Säuregehalt der Grundweine bei, der für die Erzeugung von Schaumweinen optimal ist. Die jährliche Niederschlagsmenge ist ausreichend, damit die Trauben im richtigen Tempo reifen, aber nicht so hoch, dass auf den Trauben Pilzinfektionen entstehen.

Die nahezu konstanten Winde, die über die Flachhänge wehen, unterstützen sogar noch das Trocknen der feuchten Trauben und sorgen dafür, dass Spritzungen wirkungsvoller sind. Während der meist kühlen Herbstabende kühlen die Trauben ab, sodass sie bei niedrigeren Temperaturen verarbeitet werden können.

Diese natürlichen Faktoren tragen zur Fruchtigkeit und zur frischen sauren Struktur der Schaumweine aus Etyek-Buda bei, da die Oxidationsprozesse während des Transports und der Verarbeitung im Falle von Trauben, die bei niedrigeren Temperaturen geerntet werden, langsamer ablaufen.

8.11. Schaumwein – Zusammenhang zwischen Erzeugungsgebiet, menschlichen Faktoren und Erzeugnis (2)

Infolgedessen können noch vor Einsetzen der ungünstigen Witterung im Herbst gesunde Trauben geerntet werden. Der aus diesen Trauben erzeugte Wein erfüllt die organoleptischen Anforderungen an den für die Schaumweinherstellung verwendeten Grundwein.

Diese Weine haben eine helle Farbe und sind aufgrund des Sortenreichtums stets frisch, duftig und leicht aromatisch. Durch den kalkhaltigen Boden besitzen sie einen hohen Säuregehalt und einen niedrigen pH-Wert; ihre Säuren sind frisch und spritzig und werden von einer luftigen, aber stählernen Textur begleitet. Dank der Vielfalt der Sorten besitzen Schaumweine aus Grundweinen aus Etyek-Buda eine einzigartige Aroma- und Geschmacksvielfalt und eine kräftige Säure, die stets mit einem fruchtigen Geschmack einhergeht.

8.12. *Qualitätsschaumwein – Menschliche Faktoren (2)*

Das in den Felsen gehauene Kellersystem von Budafok eignet sich besonders gut für die längere Reifung, die zur Erzeugung von Qualitätsschaumweinen erforderlich ist.

Die Einzigartigkeit der Qualitätsschaumweinerzeugung in Etyek-Buda beruht auf der Zusammensetzung der Rebsorten. Das einzigartige und wesentliche Merkmal der Qualitätsschaumweine aus Etyek-Buda ist ihre große Vielfalt an Rebsorten. Die weltweit wichtigsten Regionen für die Schaumweinerzeugung zeichnen sich dadurch aus, dass sich dort nur einige wenige Rebsorten und insbesondere solche etabliert haben, die sich an die sehr spezifischen klimatischen Bedingungen anpassen konnten. Jede der im Weinbaugebiet Etyek-Buda zulässigen weißen Rebsorten ist gut für die Erzeugung von weißem Schaumwein geeignet. Die hier führenden Sorten sind Chardonnay, Chasselas, Zöld veltelíni, Olaszrizling und Mézesfélé, auf die 60 % der gesamten Rebflächen entfallen. Die Verwendung so vielfältiger Rebsorten lässt sich dadurch erklären, dass es den lokalen Erzeugern, die die Alterungseffekte mindern wollten, stets gelungen ist, bei den Ausgangsstoffen die Qualität zu erzeugen, die für die Herstellung von hochwertigen Grundweinen erforderlich ist. Neben diesen weißen Rebsorten sollte auch die Bedeutung der roten Rebsorten – darunter der Sorte Pinot noir, die den perfekten Ausgangsstoff für weiße und roséfarbene Schaumweine darstellt – nicht außer Acht gelassen werden.

8.13. *Qualitätsschaumwein – Beschreibung der Weine*

Die Aromen der Qualitätsschaumweine aus Etyek-Buda zeichnen sich durch eine mittlere Intensität aus, die durch elegante Fruchtigkeit ergänzt wird, während ihr Geschmack von einer Säure geprägt ist, die das Rückgrat dieser Weine bildet und für ihre Kräftigkeit und Alterungsfähigkeit sorgt. Die Säuren sind frisch und spritzig und werden von einer luftigen, aber stählernen Textur begleitet.

8.14. *Qualitätsschaumwein – Zusammenhang zwischen Erzeugungsgebiet, menschlichen Faktoren und Erzeugnis (1)*

Im Laufe der Jahrzehnte haben die Erzeuger im Weinbaugebiet Etyek-Buda erkannt, dass für eine gute Alterung eines Qualitätsschaumweins gesunde, intakte, makellose Trauben benötigt werden, die die Eigenschaften international anerkannter Rebsorten besitzen. Auf die Qualität der weißen Qualitätsschaumweine aus Etyek-Buda haben nicht nur die Merkmale des Erzeugungsgebiets, sondern auch die Reifezeit einen großen Einfluss.

Zu diesen internationalen Rebsorten im Weinbaugebiet Etyek-Buda gehören die seit Langem etablierten Sorten Chardonnay und Pinot noir, aber auch Olaszrizling und der international anerkannte Rajnai rizling (Rheinriesling). Neben den oben genannten komplexen Umweltfaktoren besteht eines der Hauptmerkmale der Qualitätsschaumweine aus dem Weinbaugebiet Etyek-Buda darin, dass sie aus Rebsorten erzeugt werden, mit denen Weine mit einem hohen Säuregrad hergestellt werden können, die sich hervorragend für die Erzeugung von Schaumweinen eignen. Mit diesen Sorten kann der Charakter der Traube auch bei früher Lese beibehalten werden, ohne dass die für grüne, unreife Trauben typischen Aromen und Geschmackselemente zum Tragen kommen. Dadurch kann für die Verbraucher ein stilvoller Schaumwein von geeigneter Qualität ohne negative Alterungseffekte erzeugt werden.

8.15. *Qualitätsschaumwein – Zusammenhang zwischen Erzeugungsgebiet, menschlichen Faktoren und Erzeugnis (2)*

Der Kalksteinuntergrund des Bodens von Etyek-Buda mischt sich mit Löss und Lehm, sodass die Säuren trotz des hohen Säuregehalts nicht scharf sind und gut zur Textur des Schaumweins passen.

Durch die niedrige Temperatur und die feuchte Luft in den in den Kalkstein von Etyek-Buda gehauenen Reifekellern entstehen nicht nur die Biskuitaromen und der cremige Geschmack, die typisch für Qualitätsschaumweine sind, sondern bleiben in den Qualitätsschaumweinen aus Etyek-Buda auch nach der Reifung die Merkmale der verwendeten Rebsorten erhalten. Daher weisen sie trotz der Alterungszeichen im Aroma auch den charakteristischen Geschmack weißfleischiger Früchte auf.

Bei den Rosé-Qualitätsschaumweinen aus Etyek-Buda besteht neben den bereits genannten klimatischen Bedingungen, dem Boden und den Niederschlägen ein besonders wichtiger Aspekt darin, dass die als Ausgangsstoff verwendeten Trauben, die einen hohen Säuregehalt mit einem hohen Gehalt an reifen Tanninen vereinen, bereits sehr früh geerntet werden können.

9. **Weitere wesentliche bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Kennzeichnungsvorschriften

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Die Angabe jedweder Adjektivendung, die vom etablierten ungarischen Ausdruck „oltalom alatt álló eredetmegjelölés“ [geschützte Ursprungsbezeichnung] abgeleitet ist, ist zulässig.
- b) Der Ausdruck „védett eredetű bor“ [Wein mit geschütztem Ursprung] kann statt des Ausdrucks „oltalom alatt álló eredetmegjelölés“ [geschützte Ursprungsbezeichnung] verwendet werden.
- c) Es können die geschützte Ursprungsbezeichnung „Etyek-Buda“ und sämtliche Adjektivendungen verwendet werden, die sich von den Bezeichnungen der kleineren geografischen Einheiten unter Punkt VIII/2 herleiten.
- d) Das Wort „rozé“ kann durch „rosé“ ersetzt werden.
- e) Mit dem Wort „küvé“ oder „cuvée“ kann ein Wein bezeichnet werden, der durch Verschnitt mehrerer Rebsorten erzeugt wird. Dabei kann auf dem Etikett der Name der verwendeten Rebsorten in absteigender Reihenfolge nach ihrem Mengenanteil angegeben werden, sofern jede Rebsorte mindestens 5 % des Verschnitts ausmacht.
- f) Der traditionelle Ausdruck „siller“ kann durch „kástélyos“ ersetzt werden.
- g) Die Verwendung des Ausdrucks „Etyek-Budai borvidék“ [Weinbaugebiet Etyek-Buda] ist auf allen Weinbauerzeugnissen aus Etyek-Buda zulässig.

Zulässige traditionelle Ausdrücke, andere beschränkt verwendbare Ausdrücke, Ausdrücke zur Angabe des Erzeugungsverfahrens und weitere geregelte Ausdrücke

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

WEIN:

- „Barrique“, „barrique-ban erjesztett“ [in Barrique gegoren] oder „hordóban erjesztett“ [im Fass gegoren], „barrique-ban érlelt“ [in Barrique gereift] oder „hordóban érlelt“ [im Fass gereift]: weiß, rot
- „Első szüret“ [erste Ernte] oder „Virgin Vintage“: weiß, rosé, rot
- „Újbor“ [Jungwein] oder „primőr“ [Primeurwein]: weiß, rosé, rot
- „Szűrtlen“ [ungefiltert]: weiß, rosé, rot
- „Töppedt szőlőből készült bor“ [Wein aus eingetrockneten Trauben]: weiß, rot
- „Muzeális bor“ [musealer Wein]: weiß, rot
- „Késői szüretelésű bor“ [Wein aus Spätlese]: weiß, rot
- Válogatott szüretelésű bor [Wein aus ausgewählter Lese]: weiß, rot

- Schiller: rot
- „Jégbor“ [Eiswein]: weiß, rot
- Muskotály [Muskateller]: weiß
- „Cuvée“ oder „küvé“: weiß, rosé, rot
- Angabe von Komitat, Gemeinde und Lagebezeichnung: weiß, rosé, rot, frisch

SCHAUMWEIN:

- Muskotály [Muskateller]: weiß
- „Palackban erjesztett“ [Flaschengärung]: weiß, rosé
- „Termelői pezsgő“ [Schaumwein vom Erzeuger]: weiß, rosé
- „Küvé“ oder „cuvée“: weiß, rosé

QUALITÄTSSCHAUMWEIN:

- „blanc de blanc“: weiß
- „blanc de noir“: weiß
- „Nyerspezsgő“ [Schaumwein Brut]: weiß, rosé
- Muskotály [Muskateller]: weiß
- Crémant: weiß, rosé
- „Palackban erjesztett“ [Flaschengärung]: weiß, rosé
- „Termelői pezsgő“ [Schaumwein vom Erzeuger]: weiß, rosé
- „hagyományos módszerrel palackban erjesztett“ [Flaschengärung nach traditionellem Verfahren], „hagyományos módszer“ (méthode traditionnelle) [traditionelles Verfahren], „klasszikus módszer“ (méthode classique) [klassisches Verfahren], „klasszikus hagyományos módszer“ [klassisches traditionelles Verfahren]: weiß, rosé
- „Küvé“ oder „cuvée“: weiß, rosé

Geografische Einheiten, die kleiner als das abgegrenzte Erzeugungsgebiet sind und neben der Ursprungsbezeichnung „Etyek-Buda“ angegeben werden können

Rechtsrahmen:**Einzelstaatliches Recht****Art der sonstigen Bedingung:****Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung****Beschreibung der Bedingung:****Bezirke:**

- Der Bezirk „Buda“:
 - die Gemeinden Budajenő, Budakeszi, Páty, Perbál, Pilisborosjenő, Üröm, Telki und Tök im Komitat Pest und
 - die Gemeinden Bicske und Csabdi im Komitat Fejér.
- Der Bezirk „Etyek“:
 - Budapest (XXII. Bezirk – Budafoke und
 - die Gemeinden Alcsútdoboz, Etyek, Felcsút, Gyúró, Kajászó, Martonvásár, Tabajd, Tordas und Vál im Komitat Fejér.
- Der Bezirk „Velenca“ oder „Velenzer See“:
 - die Gemeinden Aba, Gárdony, Kápolnásnyék, Nadap, Pákozd, Pázmánd, Seregélyes, Sukoró und Velenca im Komitat Fejér.

Gemeinden:

- Budapest (XXII. Bezirk – Budafok)
- Gemeinden im Komitat Pest: Biatorbágy, Budajenő, Budakeszi, Perbál, Pilisborosjenő, Telki, Tök, Üröm,
- Gemeinden im Komitat Fejér: Aba, Alcsútdoboz, Bicske, Csabdi, Felcsút, Gárdony, Gyúró, Kajászó, Kápolnásnyék, Martonvásár, Nadap, Pákozd, Pázmánd, Seregélyes, Sukoró, Tabajd, Tordas, Vál

Lagen:

- Alcsútdoboz: Göböljárás, Kis-Látó-hegy, Nagy-Látó hegy
- Biatorbágy: Nyakas-kő, Öreg-hegy, Ürge-hegy
- Bicske: Galagonyás, Málé-hegy, Táborállás
- Budajenő: Körte-völgy, Öreg templom-völgy
- Budakeszi: Ochsenzungen
- Etyek: Anna-hegy, Árok-dűlő, Báthori-dűlő, Diófa-árok, Herceg-földek, István-hegy, Káptalan-földek, Kőkaloda-dűlő, Köpeny-dűlő, Orbán, Öreg-hegy, Páskom, Pince-dűlő, Sándor-dűlő, Sós-kúti úti dűlő, Szári-dűlő, Szép-völgy, Tóra dűlő, Új-hegy, Uri-dűlő, Váli úti dűlő, Vérti-határ-dűlő, Vérti úti dűlő, Vérti-szőlők, Zámori úti dűlő, Zsámbéki úti dűlő
- Gárdony: Agárdi, Bika-völgy, Csirib alldűlő
- Kajászó: Paskum, Üreg-telek
- Kápolnásnyék: Csekés
- Nadap: Csúcsos-hegy
- Páty: Hegyi-dűlő, Lövdőz, Mézes-hegy, Nagy-hegy, Zsámbéki úti dűlő
- Pázmánd: Bágyom, Gyula tanya, János tanya, Zsidókő-hegy
- Seregélyes: Elzamajori-szőlő
- Sukoró: Tádé
- Tabajd: Badacsony, Becse, Felső-hegy, Mandula, Öreg-hegy
- Telki: Öreg-hegy
- Tök: Elletések, Felső-somos, Hosszú-dűlő, Körte-völgy, Páskom, Somos, Szajkós-kertek, Temetői-dűlő, Völgyút-dűlő
- Vál: Baranya-hegy, Cukor-hegy, Epres-dűlő, Hosszú-dűlő, Öreg-hegy, Szabad-hegy, Új-hegy

Vorschriften zur Abfüllung

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Frische Weine aus Etyek-Buda, Weine aus Etyek-Buda mit Angabe der Lagebezeichnung und Weine mit der Bezeichnung „válogatott szüretelésű bor“ [Wein aus ausgewählter Lese], „jégbor“ [Eiswein], „késői szüretelésű bor“ [Wein aus Spätlese] oder „töppedt szőlőből készült bor“ [Wein aus eingetrockneten Trauben] dürfen nur in Glasflaschen in Verkehr gebracht werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Weine, die von Erzeugern im Erzeugungsgebiet in ihren eigenen Kellern zum Verzehr vor Ort hergestellt werden.

Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Neben den in Kapitel IV genannten Gemeinden ist die Erzeugung von Weinerzeugnissen aus Etyek-Buda aus historischen Gründen auch in folgenden benachbarten Verwaltungsgebieten möglich:

- alle Bezirke Budapests
- Komitat Fejér: Adony, Baracska, Besnyő, Ercsi, Iváncsa, Kulcs, Mány, Óbarok, Pusztaszabolcs, Rácalmás, Ráckeresztúr, Szár, Székesfehérvár, Újbarok, Vereb
- Komitat Pest: Budakalász, Budaörs, Diósd, Érd, Sósút, Tárnok, Tinnye, Zsámbék
- Komitat Tolna: Zomba-Szentgál

Produktspezifikation abrufbar unter:

https://boraszat.kormany.hu/admin/download/9/1f/b2000/Etyek-Buda%20OEM_termekleiras_standard.pdf

Mitteilung an MOHAMMAD ALI AL HABBO, dessen Name mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1016 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurde

(2021/C 245/22)

1. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates ⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- ISIL (Da'esh) und Al Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Organisation mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von ISIL (Da'esh) und Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen billigte am 17. Juni 2021 die Aufnahme des Eintrags zu MOHAMMAD ALI AL HABBO in die ISIL (Da'esh) und Al-Qaida betreffende Liste des Sanktionsausschusses.

MOHAMMAD ALI AL HABBO kann jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, ihn in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Die Anträge sind an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room DC2-2206
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Tel. +1 212 963-2671

Fax +1 212 963-1300/3778

E-Mail: ombudsperson@un.org

Siehe weitere Informationen:

https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267/aq_sanctions_list/procedures-for-delisting

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1016 ⁽²⁾ erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽³⁾, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung wird der Name von MOHAMMAD ALI AL HABBO in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 2221 vom 22.6.2021, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- (1) das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugutekommen dürfen (Artikel 2 und 2a), und
- 2) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1016 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restriktive Maßnahmen“
Rue de la Loi 200
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1016 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)